



Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Fachdidaktik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 10. November 1997 (W. F. u. K. 1998 S. 21)

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 157) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule am 25. Juli 1996 und 19. Juni 1997 die nachstehende Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Fachdidaktik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 31. Oktober 1997, Az.: IV-885.72/84 erteilt.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Ziel und Struktur des Magisterstudiengangs und Fächerkombinationen
 - § 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
 - § 3 Zweck der Prüfungen
 - § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
 - § 5 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
 - § 6 Mündliche Prüfungen
 - § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
 - § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
 - § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen
 - § 11 Freiversuch
 - § 12 Wiederholung
 - § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 14 Prüfungsausschuß
 - § 15 Prüfer und Beisitzer
- ### 2. Abschnitt: Zwischenprüfung
- § 16 Durchführung der Zwischenprüfung
 - § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 18 Art und Umfang der Zwischenprüfung
 - § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- ### 3. Abschnitt: Magisterprüfung
- § 20 Durchführung der Magisterprüfung
 - § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 22 Art und Umfang der Magisterprüfung
 - § 23 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit
 - § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit
 - § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 26 Hochschulgrad und Magisterurkunde

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Ziel und Struktur des Magisterstudiengangs und Fächerkombinationen

- (1) Ziel des Magisterstudiengangs ist die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken. Es werden entweder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Mindestens ein Hauptfach muß eine Fachdidaktik sein.
- (2) Als Studienfächer können Deutsch, Englisch, Mathematik und Erziehungswissenschaft gewählt werden sowie weitere Fächer, für die eine genehmigte Studienordnung vorliegt. Erziehungswissenschaft kann als Hauptfach nur in Verbindung mit einem weiteren Hauptfach gewählt werden. Im übrigen regelt die Studienordnung, ob ein Fach nur als Nebenfach oder auch als Hauptfach studiert werden kann und welche Fächerkombinationen zugelassen sind.
- (3) In Einzelfällen kann mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auch ein Fach als Nebenfach studiert werden, für das keine ausgearbeitete Studienordnung vorliegt.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

- (1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.
- (4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und frei wählbare Lehrveranstaltungen (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

§ 3 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt. Sie dient insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken.

- (2) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§§ 17 und 21) erbracht hat,
 3. den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Zwischenprüfung gemäß § 16 Absatz 2 nicht verloren hat.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin muß mindestens das letzte Semester vor der Magisterprüfung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben sein.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurden oder
 4. ein solches Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (6) Wer die nach Absatz 5 Satz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen kann, kann vom Prüfungsamt die Genehmigung erhalten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (7) Wer nachweist, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann vom Prüfungsamt die Genehmigung erhalten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (8) Die Meldung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung erfolgt jeweils am Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsaufbau und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung findet in jedem gewählten Haupt- und Nebenfach statt.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen (§ 6) und
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7)
 3. fachpraktische Prüfungen (soweit im betreffenden Fach vorgesehen).

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll ein breites Grundlagenwissen nachgewiesen werden. Darüber hinaus können eingegrenzte Wahlthemen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden. Es können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen und Fachprüfungen lauten:
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 18, 12) gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfall ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, zu be-

gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (3) Wer die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Magisterprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Die Freiversuchsregelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Dies gilt jedoch nur, sofern der Kandidat oder die Kandidatin wegen eines dieser Gründe nach § 63 Absatz 1 PHG beurlaubt war.

§ 12 Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien (Vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3 Berufsakademiegesetz Baden-Württemberg), an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

§ 14 Prüfungsamt

- (1) Die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die Erledigung der durch die Magisterprüfungsordnung zugewiesenen sonstigen Aufgaben obliegen dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Das Nähere regelt die Satzung des Prüfungsamtes.
- (2) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Es stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung fest. Es achtet darauf, daß die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Das Prüfungsamt gibt Anregungen zur Reform der Magisterstudienordnung und der Magisterprüfungsordnung.

§ 15 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Das Prüfungsamt bestellt für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen Prüfungskommissionen, bestehend aus je zwei Personen.
- (2) Zu Prüfern oder Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen und andere gemäß § 37 Absatz 4 PHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Es darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 16 Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Ist die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt, so ist der Prüfungsanspruch für diese Prüfung erloschen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 4 genannten Nachweisen im Hauptfach vier mit mindestens „ausreichend“ bewertete Seminarscheine, im Nebenfach zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Seminarscheine vorlegt. In den Fächern Hauswirtschaft/Textiles Werken, Kunst, Musik, Sport und Technik treten zu den Seminarscheinen fachpraktische Leistungsnachweise hinzu.

§ 18 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus der Summe der in § 17 genannten Leistungsnachweise. In einem Fach, das als Hauptfach studiert wird, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer abzulegen.
- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Seminarscheine und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung. Der Durchschnitt der fachpraktischen Leistungsnachweise wird wie die Note eines Seminarscheins gewertet.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Bei zwei Hauptfächern werden beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeug-

nis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen.

3. Abschnitt: Magisterprüfung

§ 20 Durchführung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt.
- (2) Die Magisterprüfung ist bis zum Ende des neunten Semesters (Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 2 und 3) vollständig abzuschließen.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Zur Magisterprüfung kann weiterhin nur zugelassen werden, wer neben den in § 4 genannten Nachweisen im Hauptfach vier mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminarscheine, im Nebenfach zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminarscheine vorlegt.

§ 22 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus einer Klausurarbeit von vier Stunden Dauer in dem Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, sowie aus mündlichen Prüfungen von etwa 60 Minuten Dauer in jedem Hauptfach bzw. von etwa 30 Minuten Dauer in jedem Nebenfach. Im Hauptfach Englisch werden statt einer vierstündigen zwei dreistündige Klausurarbeiten geschrieben.
- (3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Kandidat oder die Kandidatin Vorschläge machen kann, konzentriert werden, in denen das Verständnis für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren Nebenfächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Nebenfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll die Fähigkeit zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist einem Hauptfach gemäß § 1 Absatz 1 zu entnehmen. Jeder Professor, jede Professorin und jede gemäß § 37 Absatz 4 PHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsamt die rechtzeitige Ausgabe der Magis-

terarbeit veranlaßt. Das Thema der Magisterarbeit kann vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Absatz 2 ausgegeben werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Im Fach Englisch kann die Magisterarbeit auch in englischer Sprache verfaßt werden. In diesem Fall muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß im akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten, von denen einer oder eine die Magisterarbeit betreut hat. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel entsprechend § 8 Absatz 2 und 3 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als eine Note beträgt. Ist die Abweichung größer, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer bestellt, der die Endnote festlegt.
- (3) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 23 Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Ausfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Magisterarbeit. Dabei wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird auch die im Magisterstudiengang bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Hochschulgrad und Magisterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet.
- (3) Die Magisterurkunde wird vom Rektor oder von der Rektorin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 9 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Ludwigsburg, den 10. November 1997

Prof. S. Krauter, Rektor